

**KÖL Carolina:
Umsetzungsrichtlinie zur
Datenschutz-Grundverordnung**

1. Grundsätze:

- 1.1. Das Prinzip der Lebensfreundschaft, die u.a. eine umfassende gegenseitige Förderung zum Ziel hat, erfordert einerseits gegenseitiges Vertrauen, andererseits auch umfassendes gegenseitiges Wissen über die einzelnen Mitglieder der KÖL Carolina.
- 1.2. Um diesem Prinzip und damit auch durch den Vereinszweck entstehenden Informationsbedürfnissen gerecht werden zu können, sind die Mitglieder der KÖL Carolina verpflichtet, sämtliche für diesen Zweck relevanten Daten nicht nur zur Verfügung zu stellen, sondern von sich aus bei Veränderungen eine entsprechende Richtigstellung zeitnah zu veranlassen.
- 1.3. Die Erfahrung insbesondere, aber nicht ausschließlich national-sozialistischer Verfolgung bewirkt, daß Daten über Mitglieder der Corporation, aber auch des Dachverbandes, der Freundschaftsverbindungen sowie jener des Europäischen Kartellverbandes ausschließlich privat geführt werden; die absolute Vertraulichkeit nach außen ist eine wechselseitige Selbstverständlichkeit. Die einzelnen Mitglieder sind dazu ebenso verpflichtet wie von Gesetzes wegen die Vorstandsmitglieder.
- 1.4. Jegliche Weitergabe oder Einsichtgewährung von Daten, die Mitglieder einer Bundeslandsmannschaft betreffen, an wen auch immer ist strengstens untersagt. Inwieweit eine Zusammenarbeit mit einem ordentlichen Gericht oder einem öffentlich bestellten Notar erforderlich ist, entscheidet im Einzelfall ein Cumulativ-Convent.
- 1.5. Der vom dazu berufenen Convent bestellte Landesführer verwendet für die unter 1.3 genannten Personen und Corporationen seine privaten Daten. Er ist dem Convent dafür verantwortlich. Zusätzlich verarbeitet er die Daten von interessierten Außenstehenden und fördernden Personen. Für ausschließlich diese Daten gilt 2.1. bis 2.6.

2. Datenspeicherung und -verarbeitung von Personen, die nicht der privaten Datenverarbeitung unterliegen:

- 2.1. Vollständiger Name, allenfalls Couleur-Name.
- 2.2. Akademische und Berufstitel
- 2.3. Vollständige Adresse.
- 2.4. Erreichbarkeiten (Telephone, elektronische Medien, soziale Medien etc.).
- 2.5. Informationen über den Grund der Datenerfassung (Datum, Art und Ursache der Kontaktaufnahme).
- 2.6. Sonstige Informationen, soweit freiwillig zur Verfügung gestellt (Geburtsdatum und -ort, Mitgliedschaften bei verschiedenen Verbindungen / verschiedenen Verbänden, Zweitwohnsitz u.a.).

3. Weitergabe von Daten:

3.1. Hinsichtlich der Corporations-Mitglieder ist die Weitergabe von deren Daten ausschließlich zugunsten befreundeter Verbindungen (alle Verbindungen des Akademischen Bundes katholisch-österreichischer Landsmannschaften und jene, mit denen ein direktes Freundschaftsabkommen besteht), zugunsten des übergeordneten Verbandes (Akademischer Bund katholisch-österreichischer Landsmannschaften) und im unter 3.2.2. genannten eingeschränkten Umfang zugunsten der Verbände des Europäischen Kartellverbandes (EKV) und des EKV selbst möglich, sofern ein vertraglicher Rahmen das ausdrücklich vorsieht. Mit der Mitgliedschaft bei der KÖL Carolina ist auf deren Dauer untrennbar die unwiderrufbare Zustimmung zur Datenerfassung, -verarbeitung und zur Datenweitergabe in diesem Bereich verbunden. Im Falle des Ausscheidens eines Mitglieds aus der Corporation werden vom DVA-Ca die unter 4. genannten Maßnahmen automatisch und selbständig durchgeführt. Um die Veranlassung entsprechender Löschungen in den Datenbeständen der in diesem Punkt genannten Corporationen und Verbänden hat sich jeder selbst zu kümmern.

3.2. Umfang der Datenüberlassung

3.2.1. Dem Standesführer des Akademischen Bundes katholisch-österreichischer Landsmannschaften stehen Daten über Mitglieder der KÖL Carolina im vollen Ausmaß für die Dauer der Mitgliedschaft der KÖL Carolina oder vorzeitigem Widerruf zur Verfügung.

3.2.2. Vorbehaltlich eines anderen Regelwerkes des Akademischen Bundes katholisch-österreichischer Landsmannschaften, insbesondere, aber nicht ausschließlich in Bezug auf die Weitergabe oder zur Verfügungstellung von gedruckten und/oder elektronischen Gesamtverzeichnissen im Rahmen von entsprechenden Abkommen, dürfen an die in 3.1. genannten sonstigen Organisationen nur die in 2.1. bis 2.4. genannten Informationen über Mitglieder der KÖL Carolina weitergegeben werden.

3.3. Daten von unter 2. genannten Personen dürfen auch dann ausnahmslos an niemanden weitergegeben werden, wenn das von den Betroffenen ausdrücklich gewünscht wird.

3.4. Jede andere Datenweitergabe oder Einsichtgewährung ist ausnahmslos untersagt.

4. Verhalten bei Vorliegen eines Lösungsgrundes:

4.1. Lösungsgründe für Mitglieder der KÖL Carolina sind

- 4.1.1. die rechtskräftige freundschaftliche Entlassung,
- 4.1.2. die rechtskräftige dimissio i.p. bzw. i.p.c.i. oder
- 4.1.3. das Ableben.

4.2. Lösungsgründe für die unter 2. genannten Personen sind

- 4.2.1. das Lösungsbegehren oder
- 4.2.2. das Ableben.

- 4.3. Weder eine Inaktivierung noch eine dimissio a.t. stellen einen Lösungsgrund dar.
- 4.4. Umfang der durchzuführenden Löschungen:
- 4.4.1. In den unter 4.1.2. genannten Fällen besteht Kontaktverbot. Die Daten des betroffenen Mitglieds sind in einen abgesonderten Datenbestand zu übertragen und mit einem unübersehbaren Vermerk zu versehen, der auf das Kontaktverbot hinweist. Eine Richtigstellung der verbleibenden Daten findet nicht statt. Zugang zu diesen Daten haben ausschließlich die Philister-Chargen.
- 4.4.2. In den unter 4.1.2. genannten Fällen ist außerdem eine Meldung über den Grund des Ausscheidens und das Datum der Rechtskraft des entsprechenden Beschlusses an den Akademischen Bund katholisch-österreichischer Landsmannschaften zu erstatten, deren Weitergabe an befreundete Organisationen nach 4.1 entsprechend den jeweils gültigen vertraglichen Bestimmungen ausdrücklich vorgesehen sein kann.
- 4.4.3. In den unter 4.1.1., 4.1.3. und 4.2. genannten Fällen sind nach entsprechendem Vermerk in dem unter 6. genannten Verzeichnis sämtliche Daten zu löschen.

5. Formale Voraussetzungen:

- 5.1. Alle Auskunfts- und Lösungsbegehren haben schriftlich und unterschrieben sowie unter Beifügung der Ausweiskopie gemäß § 6 Abs. 2 Z. 1 FM-GWG i.d.g.F. in hoher Qualität zu erfolgen. Hinsichtlich der Unterschriftsprüfung ist das Rundschreiben der FMA vom 01.12.2011 maßgeblich (siehe Anhang).
- 5.2. Werden die Formalvoraussetzungen nicht vollständig erfüllt, ist der Auskunft bzw. Löschung Begehrende auf demselben Weg, wie sein Anliegen bei der KÖL Carolina eingelangt ist, auf den Mangel hinzuweisen (siehe Anhang). Bis zur vollständigen Behebung des Mangels ist jegliche Tätigkeit im Sinne des Begehrens zu unterlassen.
- 5.3. Hat der Standesführer trotz Vorliegen der Formalvoraussetzungen nach 5.1. berechnete und erhebliche Zweifel an der Identität des Begehrenden, ist die Tätigkeit im Sinne des vorgebrachten Anliegens bis zur endgültigen Beseitigung dieser Zweifel zu verweigern, allenfalls der Begehrende zur entsprechenden Mithilfe dazu aufzufordern.
- 5.4. Werden Auskunftsanfragen über das gesetzlich vorgeschriebene Maß oder unter wissentlicher Nichteinhaltung der unter 5.1. genannten Voraussetzungen gestellt, so ist für deren Bearbeitung eine Gebühr jeweils in Höhe eines Philister-Jahresmitgliedsbeitrages einzuheben. Bis zum Einlangen der Gebühr ist jegliche Tätigkeit im Sinne des Begehrens zu unterlassen, worauf der Begehrende bei der Einhebung hinzuweisen ist (siehe Anhang).

6. Datenschutzverzeichnis (DSV):

- 6.1. Sämtliche Anfragen zum Datenbestand sowie alle Löschungsbegehren insbesondere, aber nicht ausschließlich von den unter 2. genannten Personen sind in einem DSV festzuhalten.
- 6.2. Die Einsichtnahme in das DSV steht ausschließlich den Philister-Chargen sowie der Datenschutzbehörde im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrages zu. Darüber hinausgehende behördliche Einsichtsbegehren sind – insbesondere, aber nicht ausschließlich unter Berufung auf Art. VIII EMRK (siehe Anhang) – abzuweisen. Inwieweit eine Zusammenarbeit mit einem ordentlichen Gericht oder einem öffentlich bestellten Notar erforderlich ist, entscheidet im Einzelfall ein Cumulativ-Convent.
- 6.3. Zu verzeichnen sind:
 - 6.3.1. Name des Anfragenden bzw. des Begehrenden,
 - 6.3.2. Datum des Einlangens der Anfrage bzw. des Begehrens,
 - 6.3.3. Datum des Versandes einer Mangelbehebungsaufforderung nach 5.3.,
 - 6.3.4. Datum des Einlangens einer nach 5.4. allfällig vorgeschriebenen Gebühr sowie deren Höhe,
 - 6.3.5. Datum der Auskunfterteilung bzw. der Löschung;
 - 6.3.6. die unter 5.1 bzw. 5.3. sowie unter 7.3. genannten Urkunden sind anzufügen.
- 6.4. Bei Verhinderungen nach 7.1. sind darüber hinaus festzuhalten:
 - 6.4.1. Zeitraum der Verhinderung sowie
 - 6.4.2. die mit der Aufgabenübernahme befaßten Personen.
- 6.5. Die Einträge im DSV erfolgen in ihrer zeitlichen Abfolge.
- 6.6. Das DSV ist abgesondert von allen anderen Datenverarbeitungen der Corporation in Heft- oder Buchform zu führen. Alle Bände sind auf Bestandsdauer der KÖL Carolina am Vereinssitz sicher aufzubewahren.

7. Technische und personelle Umsetzung:

- 7.1. Ausschließlich der Standesführer darf personenbezogene Daten von unter 2. genannten Personen für die KÖL Carolina (PD-Ca) elektronisch speichern und verarbeiten. Im Falle der Verhinderung sind Philister-Chargen berechtigt, diese Aufgaben unter strenger Beachtung der oben genannten Grundsätze vorübergehend zu übernehmen.
- 7.2. Die elektronische Speicherung und Verarbeitung PD-Ca erfolgt ausschließlich auf externen Speichermedien, die – ebenso wie die zugehörigen externen Sicherungsmedien – wirkungsvoll zu verschlüsseln sind.
- 7.3. Speichermedien und Zugangs-Schlüssel sind von einander gesondert und derart gesichert aufzubewahren, sodaß die Datenverwendung durch Unbefugte mit größtmöglicher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden kann.

- 7.4. Die verschlüsselte Kommunikation mit Mitgliedern und Interessenten ist durch geeignete Programme (PGP, Threema etc.) anzubieten.
- 7.5. Der Standesführer ergreift geeignete Maßnahmen, daß im Falle seiner Verhinderung die zeitnahe Datenverwendung für den in 7.1. genannten Personenkreis möglich ist.
- 7.6. Die Verwendung von Speichermedien an netzwerkverbundenen Rechnern (LAN, WLAN, Internet etc.) ist zu vermeiden. Für die Aussendung elektronischer Rundbriefe ist eine gesonderte Datei zu erstellen, die nur die entsprechenden Email-Adressen enthält.
- 7.7. Das in 8.3 genannte Schriftstück ist bis 18 Monate nach dem Ableben der unterfertigenden Person im Original oder in elektronischer Form (PDF) sicher aufzubewahren.

8. Schlußbestimmungen:

- 8.1. Diese Umsetzungsrichtlinie wurde vom a.o. Cumulativ-Convent am 17.04.2018 beschlossen und tritt mit 25. Mai 2018 in Kraft.
- 8.2. Zur Auslegung dieser Umsetzungsrichtlinie sind ausschließlich österreichische datenschutzrelevante Gesetze in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit den Auslegungsregeln der §§ 6f ABGB heranzuziehen (siehe Anhang).
- 8.3. Mitglieder, die nach Inkrafttreten des in 8.1. genannten Beschlusses in die KÖL Carolina aufgenommen werden, haben zeitgleich mit ihrem Aufnahmeansuchen durch eigenhändige Unterfertigung dieser Umsetzungsrichtlinie zu bestätigen, sie unter bedingungsloser Zustimmung derart zur Kenntnis genommen haben, daß eine nachfolgende Anfechtung wegen Irrtums ausgeschlossen ist.
- 8.4. Diese Umsetzungsrichtlinie bindet darüber hinaus mit ihrem Inkrafttreten alle Personen, die befugt oder unbefugt Zugang zu PD-Ca erhalten haben, auf Lebenszeit.

Anhänge:

Zu 5.1.: Auszug aus dem Rundschreiben der FMA vom 01.12.2011: „Beim Vergleich zwischen der auf dem Kopfbild abgebildeten und der sich persönlich ausweisenden Person sowie zwischen der Unterschrift im Lichtbildausweis und der Unterschrift der sich persönlich ausweisenden Person sollten keine offenkundigen Unstimmigkeiten zu Tage treten.“

§ 6 Abs. 2 Z. 1 Finanzmarkt-Geldwäschegesetz: „Die Überprüfung der Identität gemäß Abs. 1 Z 1 hat bei [...] einer natürlichen Person durch die persönliche Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises zu erfolgen. Als amtlicher Lichtbildausweis in diesem Sinn gelten von einer staatlichen Behörde ausgestellte Dokumente, die mit einem nicht austauschbaren erkennbaren Kopfbild der betreffenden Person versehen sind, und den Namen, das Geburtsdatum und die Unterschrift der Person sowie die ausstellende Behörde enthalten; bei Reisedokumenten von Fremden muß die Unterschrift und das vollständige Geburtsdatum dann nicht im Reisedokument enthalten sein, wenn dies dem Recht des ausstellenden Staates entspricht. Von den Kriterien des amtlichen Lichtbildausweises können einzelne Kriterien entfallen, wenn auf Grund des technischen Fortschritts andere gleichwertige Kriterien eingeführt werden, wie beispielsweise biometrische Daten, die den entfallenen Kriterien in ihrer Legitimationswirkung zumindest gleichwertig sind. Das Kriterium der Ausstellung durch eine staatliche Behörde muß jedoch immer gegeben sein; [...]“

Zu 5.2. und 5.4.: „Damit wir Ihre Anfrage bearbeiten können, sind folgende Unterlagen einzureichen:

- Eigenhändig unterschriebene Auskunftsanfrage
- Eigenhändig unterschriebenes Lösungsersuchen
- Ausgezeichnet lesbare Kopie Ihres gültigen Personalausweises oder gültigen Reisepasses (KEINE Führerschein-Kopie mit Ausstellungsdatum vor dem 19. März 2013!)

Wir weisen darauf hin, daß bis zum Vorliegen aller Unterlagen in der geforderten Form keinerlei Tätigkeit im Sinne Ihres Begehrens erfolgt.

Für jede weitere Anfrage und jedes weitere Ersuchen, die

- a) über das gesetzlich vorgeschriebene Maß hinausgehen und/oder
- b) ohne eigenhändige Unterschrift gestellt werden und/oder
- c) ohne die ausgezeichnet lesbare Kopie Ihres gültigen Personalausweises oder gültigen Reisepasses eingereicht werden,

werden wir eine Bearbeitungsgebühr von derzeit € 156,- zugunsten unserer Vereinskasse verrechnen.

Wir weisen darauf hin, daß in diesem Falle bis zur Mangelbehebung und bis zum Einlangen der Gebühr keinerlei Tätigkeit im Sinne Ihres Begehrens erfolgt.

Mit freundlichem Gruß“

Zu 6.2.: Artikel 8 EMRK – Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens

- (1) Jedermann hat Anspruch auf Achtung seines Privat- und Familienlebens, seiner Wohnung und seines Briefverkehrs.
- (2) Der Eingriff einer öffentlichen Behörde in die Ausübung dieses Rechts ist nur statthaft, insoweit dieser Eingriff gesetzlich vorgesehen ist und eine Maßnahme darstellt, die in einer demokratischen Gesellschaft für die nationale Sicherheit, die öffentliche Ruhe und Ordnung, das wirtschaftliche Wohl des Landes, die Verteidigung der Ordnung und zur Verhinderung von strafbaren Handlungen, zum Schutz der Gesundheit und der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig ist.

Zu 7.2: § 6 ABGB. Einem Gesetze darf in der Anwendung kein anderer Verstand beygelegt werden, als welcher aus der eigenthümlichen Bedeutung der Worte in ihrem Zusammenhange und aus der klaren Absicht des Gesetzgebers hervorleuchtet.

§ 7 ABGB. Läßt sich ein Rechtsfall weder aus den Worten, noch aus dem natürlichen Sinne eines Gesetzes entscheiden, so muß auf ähnliche, in den Gesetzen bestimmt entschiedene Fälle, und auf die Gründe anderer damit verwandten Gesetze Rücksicht genommen werden. Bleibt der Rechtsfall noch zweifelhaft; so muß solcher mit Hinsicht auf die sorgfältig gesammelten und reiflich erwogenen Umstände nach den natürlichen Rechtsgrundsätzen entschieden werden.

Beschlossen vom a.o. Cumulativ-Convent der KÖL Carolina am 17.04.2018